# Bekanntmachung
# des Landratsamtes Erzgebirgskreis
# zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: Antrag auf Erweiterung der Lagerkapazität zur Lagerung von Gegenständen mit Explosivstoffen von 20 t NEM auf 49 t NEM gemäß § 16 BImSchG durch die Joyson Safety Systems Sachsen GmbH aus 09481 Elterlein
Aktenzeichen: 80365-2024-827

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Joyson Safety Systems Sachsen GmbH, Scheibenberger Straße 88, 09481 Elterlein beantragte mit Antrag vom 24.03.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Lagerkapazität zur Lagerung von Gegenständen mit Explosivstoffen von 20 t NEM auf 49 t NEM auf den Flurstücken Nrn. 1168/5; 1170/2; 1221/13; 1223/2 und 1224/1 der Gemarkung Elterlein in Elterlein.
Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der bestehenden Lagerkapazität für explosionsgefährlichen Stoffe (Gasgeneratoren und Airbag-Module) von derzeit 20 t NEM auf 49 t NEM zur Optimierung logistischer Abläufe.

Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb ist § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung und Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die der Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist, war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie der Anlage 3 des UVPG durchzuführen.
Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da nach Einschätzung der beteiligten Behörden aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten für keines der Schutzgüter im Sinne von § 1 a der 9. BImSchV erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Einzelnen resultiert die Entscheidung aus Folgendem:

Standortbeschreibung
Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Plan) Gewerbegebiet „Am Gansberg“ der Stadt Elterlein. Im geplanten Baubereich sind die betroffenen Flächen als Gewerbebauflächen ausgewiesen und die Grundflächenzahl im B-Plan wird weiterhin eingehalten.
Das Änderungsvorhaben wird innerhalb bestehender Gebäude auf dem bestehenden Betriebsgelände der Joyson Safety Systems Sachsen GmbH in der Gemarkung Elterlein realisiert.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

Laut § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch die Anlagenänderung entstehen keine schädlichen Einwirkungen sowie Gefährdungen und Nachteile im Hinblick auf das Schutzgut Wasser. Am Vorhabenstandort sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Standort liegt außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutz- sowie Überschwemmungsgebieten.

Ebenso sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Boden bzw. auf diesbezügliche Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern zu erwarten. Dies liegt begründet darin, dass das Vorhaben in einem bereits versiegelten und damit anthropogen überprägten Bereich liegt.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt nicht vor. Eine Nasswiese in ca. 265 m Entfernung ist das nächstgelegene Biotop nach § 30 BNatSchG. Damit sind direkt keine dem Naturschutzrecht unterliegenden Schutzgebiete oder bekannten gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die naturschutzrelevanten besonderen örtlichen Gegebenheiten sind demnach nicht zu erwarten.

Die Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreises nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetztes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl.S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl.S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt des Erzgebirgskreises, Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz, Wettinerstraße 61, 08280 Aue-Bad Schlema, zugänglich.

**Bitte beachten Sie!**
Vor Ihrem Besuch ist eine zwingende Terminvereinbarung erforderlich.
Hierfür stehen Ihnen die Mitarbeiter des Referates Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz unter der Telefonnummer 03771 277-6110 oder unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@kreis-erz.de zur Verfügung.

Annaberg-Buchholz, den

Rico Ott
Abteilungsleiter
Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt